

Öffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig No. 19).

No. 19.

Danzig, den 14. Mai

1887.

Polizeiliche Angelegenheiten.

1815 Ich ersuche um Ermittlung des jetzigen Aufenthalts des Korbmachers Czylinski (Czelinski), früher in Pittsaen Kreis Marienwerder wohnhaft. J. 208/87 Ill. Graudenz, den 29. April 1887.

Der Erste Staatsanwalt.

1816 Der übungspflichtige Ersatz-Reserveoffizier erster Klasse, Knecht Friedrich August Martin Corinth, geboren am 11. November 1862 zu Godynien, Kreis Königsberg hat sich der militärischen Controle entzogen und ist nicht zu ermitteln.

Alle Polizeibehörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Genannten zu vigiliren, ihn im Veretungsfalle dem nächsten Bezirksfeldwebel behufs Anmeldung zuführen und vom Geschehenen hierher Mittheilung machen zu wollen.

Bartenstein, den 5. Mai 1887.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

1817 Es wird um Auskunft über den Aufenthalt des am 3. Oktober 1862 zu Baumgart geborenen Arbeiter Samuel Stepple zu den Akten J. 792 de 1886 der unterzeichneten Staatsanwaltschaft ersucht.

Neu-Ruppin, den 3. Mai 1887.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Stechbriefe.

1818 Gegen den Arbeiter Adolf Kalisch, Sohn des Bahnwärters Heinrich Kalisch aus Konitz, am 7. Mai 1868 in Warlubien geboren, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Justiz-Gefängniß zu Dirschau abzuliefern. G. 135/87. Dirschau, den 29. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1819 Gegen den Fleischergehilfen Julius Wenzel, zuletzt in Christburg aufholtsam gewesen, geboren am 15. Juli 1865 zu Baumgart, 21 Jahre alt, welcher flüchtig ist, oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Hehlerei verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, auch hierher zu den Akten M. 1. 4/87 Nachricht zu geben. Elbing, den 30. April 1887.

Der Erste Staatsanwalt.

1820 Gegen den Arbeiter Franz Pawlowski, zuletzt in Danzig, Sandgrube 2, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Strafbefehl des Königlichen Amtsgerichts zu Danzig vom 25. Januar 1887 erkannte Geldstrafe

von 3 Mark eventl. 1 Tag Haft vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben im Falle er nicht die principaliter gegen ihn erkannte Geldstrafe erlegen kann zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern, auch von dem Geschehenen zu den diesseitigen Akten C. 16/87 gefälligst Mittheilung zu machen.

Danzig, den 5. Mai 1887.

Königliches Amtsgericht 13.

1821 Gegen die unverehelichte prostituirte Pauline Marin, geb. 3. August 1857 zu Culm, Tochter des verstorbenen Rabettengärtners Adolph Marin und dessen Ehefrau Louise geb. Rechenberg, welche sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Uebertretung des § 361 des Str. G.-B. verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das hiesige Gerichtsgefängniß abzuliefern V C 40/87.

Beschreibung: Alter 29 Jahre, Statur mittel, Haare dunkel, Stirn frei.

Culm, den 6. Mai 1887.

Königliches Amtsgericht.

1822 Gegen die Dienstmagd Helene Marie Schelinski, geboren am 26. März 1869, katholisch, zuletzt in Kaminske, welche flüchtig ist, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Stuhm vom 6. April 1887 erkannte Gefängnißstrafe von einer Woche vollstreckt werden. Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das nächste Amtsgerichtsgefängniß abzuliefern, die Strafe zu vollstrecken, zu den Akten D. 40/87 Nachricht zu geben.

Stuhm, den 2. Mai 1887.

Königliches Amtsgericht 2.

1823 Gegen den Einwohner Casimir Krzki aus Kalkspring, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Pr. Stargard vom 16. Dezember 1884 erkannte Gefängnißstrafe von 2 Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß, welches um Strafverfolgung und Nachricht hierher ersucht wird, abzuliefern. D. 454/84.

Pr. Stargard, den 20. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1824 Gegen die unverehelichte Louise Rosalie Zielle von hier, zuletzt Jungferngasse Nr. 5 wohnhaft gewesen, geboren am 18. April 1864 zu Danzig, evangelisch, welche flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verbrechen strafbar nach §§ 242 und 244 des Strafgesetzbuchs verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das hiesige Central-Gefängniß Schießtange Nr. 9 abzuliefern. (Ma. L. 179/86).

Danzig, den 3. Mai 1887.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

1885 Gegen den Schuhmachergesellen Gottfried Gehrmann, geboren den 30. November 1832 zu Pomehrensdorf, Kreis Elbing, evangelisch, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlich-Schöffengerichts zu Elbing vom 11. Mär. 1887 erkannte Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern, auch zu den Akten V. D. 80/87 Nachricht zu geben.

Elbing, den 3. Mai 1887.

Königliches Amtsgericht.

1886 Gegen die Frau Marie Weinert geb. Goldbaum aus Elbing, katholisch, welche sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlich-Schöffengerichts zu Elbing vom 4. Mai 1886 erkannte Geldstrafe von 1 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle eine Haftstrafe von einem Tage vollstreckt werden. Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und falls dieselbe nicht sofort die Geldstrafe mit 1 Mark bezahlt, in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern, auch zu den Akten V. E. 110/86 Nachricht zu geben.

Elbing, den 30. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1887 Gegen den Arbeiter Otto Schröder von hier, zuletzt Vorstädtischen Graben Nr. 29 wohnhaft gewesen, geboren am 3. Oktober 1866 zu Gochin, Kreis Danzig, evangelisch, z. B. unbekanntem Aufenthalts, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das hiesige Central-Gefängniß Schießtange Nr. 9 abzuliefern. (Ma. J. 324/87.)

Danzig, den 30. April 1887.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1888 Gegen den Matrosen Martin Vander, zuletzt in Königsberg Magisterstraße Nr. 36 wohnhaft gewesen, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, soll eine durch vollreckbaren Beschluß des Königlich-Landgerichts zu Elbing vom 7. Januar 1886, bezw. vom 18. Mär. 1886 festgesetzte Geldstrafe von 10 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle eine Haftstrafe von 2 Tagen vollstreckt werden. Die Geldstrafe hat nicht beigetrieben werden können.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß behufs Strafvollstreckung abzuliefern, auch zu den diesseitigen Akten M. L. 180/85 Nachricht zu geben.

Elbing, den 30. April 1887.

Der Erste Staatsanwalt.

1889 Gegen den Zimmergesellen Julius Wetken-dorf, zuletzt in Piesenburg aufhaltend gewesen, geboren zu Piesenburg am 11. Juli 1866, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern, auch zu den diesseitigen Akten M. II. 19/87 Nachricht zu geben.

Elbing, den 29. April 1887.

Der Erste Staatsanwalt.

1880 Der Knabe Franz Bobonski ist am 24. v. M. aus dem Johannisstift in Ohra entlaufen. Bekleidet war derselbe mit einer dunklen Tuchhose West- und Sohle von gleichem Stoff, Stiefeln und braunem Hut. Er spricht polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: Der Zeigefinger an der rechten Hand ist etwas verküppelt.

Alle verehrlichen Ortsbehörden, Ortsdiener und Gen-arme werden ersucht, den p. Bobonski im Betretungsfalle festzunehmen und ihn an die Verwaltung des Johannesstiftes abzuliefern.

Die Verwaltung des Johannesstiftes z. Ohra b. Danzig. **1881** In der Strafsache gegen Kwiatkowski und Gen. soll gegen den Einwohnersohn Joseph Kotel aus Abbau Mitobowo, welcher sich verborgen hält, wegen Forstdiebstahls eine ihm durch Erkenntniß des hiesigen Schöffengerichts vom 30. November 1886 auferlegte Gefängnißstrafe von 6 Tagen vollstreckt werden.

Es ergeht das ergebende Ersuchen an die sämtlichen Polizeibehörden, den Verurtheilten zu verhaften und an das nächste Amtsgericht abzuliefern, sodann an das letztere, die Strafe zu vollstrecken.

Carthaus, den 29. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1882 Gegen den Fleischergesellen Robert Drosdowski, ohne festen Wohnsitz, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Neuenburg abzuliefern. J. 580/87 II.

Beschreibung: Alter 21 Jahre, Größe 1,65 m, Statur mittel, Haare schwarz, Stirn klein, Bart blond, Augenbrauen blond, Augen grau, Zähne mangelhaft, Rinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch und polnisch.

Kleidung: blaue Mütze, weißes Halstuch, schwarze Weste, dunkelgraues Jaquet, hellgrauer Ueberzieher, braune Hose, hellgraue Unterhose, weißes Hemd, Leder-gamaschen.

Graudenz, den 7. Mai 1887.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

1883 Gegen die unverehelichte Dorothea Jukull, geboren am 14. Februar 1865 zu Braunsvalde, welche flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung und Betruges verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das nächste Justiz-Gefängniß abzuliefern, auch hierher zu den Akten J. 1016/87 Nachricht zu geben.

Elbing, den 5. Mai 1887.

Der Erste Staatsanwalt.

1884 Der Füßiller Friedrich Hohenberg diesseitiger 10. Compagnie hat am 1. Mai 1887 sein Quartier in der Kaserne zu Weichselmünde heimlich verlassen,

ohne bis jetzt zu seinem Truppentheile wieder zurückzukehren und sich deshalb der Fahnenflucht bringend verächtlich gemacht.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den p. Hohenberg zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arrestiren und an die nächste Militär-Behörde abzuliefern.

Sigralement: Geburtsort Dittloschin, Kreis Thorn, letzter Aufenthaltsort Podgorz, Kreis Thorn, Religion evangelisch, geboren den 4. Juni 1862, Größe 1,59 m., Haare schwarz, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Schnurrbart, Zähne voll, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe frisch, Gestalt gefest, Sprache deutsch und polnisch.

An Königlichen Montirungsstücken hat derselbe mitgenommen: 2 Paar Tuchhosen, 1 Feldmütze, 1 Halsbinde, 1 Paar Unterhosen, 1 Hemde, 1 Kiewel, 1 Paar kurze Stiefel.

Danzig, den 9. Mai 1887.

Commando des 4. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 5.

Stechbriefe-Erneuerungen.

1835 Der von der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Schneidemühl in Nr. 11 pro 1887 sub 1069 hinter den Handelsmann Friedrich Schabelow aus Lantek wegen Pferdediebstahls erlassene Stechbrief wird hiermit erneuert. J. 446/87.

Schneidemühl, den 30. April 1887.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1836 Der gegen das Dienstmädchen Marie Sarnowski aus Rosenthal unter dem 17. October 1884 erlassene Stechbrief wird hiermit erneuert. G. 71/84

Dirschau, den 27. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1837 Der unterm 2. November 1881 hinter den W. h. p. flichtigen Friedrich Wilhelm Braun und Hans Friedrich Heinrich Fornacon erlassene Stechbrief wird erneuert. Alrenz. M. I. 109/81.

Königsberg, den 2. Mai 1887.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1838 Der hinter die Militärpflichtigen Michael Wittowski und Genossen unterm 28. November 1885 erlassene Stechbrief wird hierdurch erneuert. I. M. I. 49/85.)

Danzig, 29. April 1887.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1839 Der unterm 23. Dezember 1884 hinter den früheren Gutsvorsteher Peter von Szarkinek in Blumfelde erlassene Stechbrief wird erneuert. (I. J. 1909/84.)

Danzig, den 5. Mai 1887.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1840 Der am 26. Januar 1887 erlassene Stechbrief wird bezüglich des Arbeitersohnes Herrmann Schulz aus Elbing, geboren den 5. Dezember 1872 daselbst, hierdurch erneuert. V D 521/86.

Elbing, den 3. Mai 1887.

Königliches Amtsgericht.

1841 Der hinter den Besitzer Richard Klann aus Littemo bei Neumark Westpr., unter dem 15. September 1885 erlassene Stechbrief wird erneuert. Aktenzeichen M. II. 13/85.

Elbing, den 3. Mai 1887.

Der Erste Staatsanwalt.

Stechbriefe-Erledigungen.

1842 Der hinter den Arbeiter Johann Monaraki aus Heubuden unterm 25. September 1886 erlassene Stechbrief ist erledigt.

Marienburg, den 30. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1843 Der hinter den Arbeiter Franz Galla, zuletzt in Neuteich aufhaltsam gewesen, unter dem 30. Januar 1885 erlassene Stechbrief ist erledigt.

Elbing, den 29. April 1887.

Der Erste Staatsanwalt.

1844 Der unterm 24. September 1886 hinter den Mechaniker Constantin Breilfuß aus St. Petersburg erlassene Stechbrief ist erledigt.

Stargard i Pomm., den 30. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1845 Der hinter den tauen Arbeiter Friedrich Wilhelm August Janz n aus Elbing, geboren den 7. September 1855 zu Wogenab, unter dem 23. April 1887 erlassene Stechbrief ist erledigt.

Elbing, den 3. Mai 1887.

Der Erste Staatsanwalt.

1846 Der hinter den Arbeiter Johann Gwardian aus Neumark unterm 12. April 1887 A. 3/86 erlassene Stechbrief ist erledigt.

Christburg, den 30. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1847 Der unterm 16. November 1883 hinter den Kommiss Louis Prag erlassene Stechbrief ist erledigt.

Königsberg, den 6. Mai 1887.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1848 Der hinter den Schachtmeister Johann Hinz aus Vonschin, Kreis Carthaus unterm 27. November 1884 erlassene und am 27. Mai 1885 erneuerte und am 31. März 1887 wiederum erlassene Stechbrief ist erledigt.

Allenstein, den 3. Mai 1887.

Königliches Amtsgericht 4.

1849 Der hinter den früheren Festschlichter Wilhelm August Labnithien von der Königl. Staatsanwaltschaft erlassene Stechbrief ist erledigt.

Elbing, den 6. Mai 1887.

Der Untersuchungs-Richter bei dem Königlichen Landgericht.

1850 Der hinter den Fleischergehilfen Friedrich Carl Gruhn aus Elbing am 19. Januar 1886 erlassene Stechbrief ist erledigt.

Elbing, den 3. Mai 1887.

Königliches Amtsgericht.

Zwangs-Versteigerungen.

1851 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Schwandorf Band 2 Blatt 34 auf den Namen des Rentiers Franz Ahmus zu Elbing eingetragene, zu Schwandorf Kreis Marienburg belegene Grundstück am **11. Juli 1887**, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 182,55 Ml. Reinertrag und einer Fläche von 9,4730 Hektar zur Grundsteuer, mit 75 Ml. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Zum Grundstück gehört noch der Anteil am gemeinschaftlichen Artikel 43. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei I des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Verteilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 11. Juli 1887, Vormittags 11½ Uhr an Gerichtsstelle verkündet werden.

Marienburg, den 2. Mai 1887.

Königliches Amtsgericht 1.

1852 Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Sagorz Bd. 51 I. Blatt 11 und Sagorz Band 51 III. Blatt 123 auf den Namen der Mühlenbauer resp. Mühlenbesitzer Eduard und Lina geb. Krüger-Otto'schen Eheleute zu Danzig resp. Sagorz eingetragenen, in Sagorz, Kreis Neustadt Westpr. belegenen Grundstücke am **9. Juli 1887**, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Terminszimmer Nr. 10 versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit 12,73 Thlr. resp. 7,76 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 8,21,13 resp. 9,04,08 Hektar zur Grundsteuer, ersteres auch mit 267 Ml. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere die Grund-

stücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei I in den Dienststunden eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Verteilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum eines der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle der Grundstücke tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 12. Juli 1887, Vormittag 11½ Uhr, an Gerichtsstelle, Terminszimmer Nr. 10, verkündet werden.

Neustadt Westpr., d n 29. April 1887.

Königl. Amtsgericht.

1853 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Pöblos Band 78 III. Blatt 38 Artikel 43 auf den Namen der Schuhmachermeister Franz und Rosalie geb. Döring-Britbel'schen Eheleute zu Pöblos eingetragene, in Pöblos, Kreis Neustadt Westpr. belegene Grundstück am **6. Juli 1887**, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Terminszimmer Nr. 10 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 2,79 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 6,81,50 Hektar zur Grundsteuer, mit 24 Ml. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei I in den Dienststunden eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Verteilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 8. Juli 1887, Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, an Gerichtsstelle, Terminzimmer Nr. 10, verkündet werden.
Neustadt Westpr., den 28. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1854 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Wollenthal Band 4 Blatt 101 auf den Namen des Besitzers Joseph Raduski und seiner Ehefrau Marianna geb. Nagorski eingetragene, im Kreise Pr. Stargard belegene Grundstück am **28. Juni 1887**, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 15 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 27,21 Thaler Reinertrag und einer Fläche von 5,7,10 Hektar zur Grundsteuer, mit 135 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudensteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberlei eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 28. Juni 1887, Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr, an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15 verkündet werden.
Pr. Stargard, den 2. Mai 1887.

Königliches Amtsgericht 3 a.

1855 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Gr. Mischau Band 1 Blatt 14 auf den Namen der Franz und Lucretia geb. Wpffsch-Dasschen Eheleute eingetragene, in Gr. Mischau belegene Grundstück am **4. Juli 1887**, Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 22 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 150,78 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 30 Hektar 0,8 Ar 40 Qm. zur Grundsteuer, mit 108 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberlei, Abtheilung 3 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 5. Juli 1887, Mittags 12 Uhr, an Gerichtsstelle verkündet werden.

Carthaus, den 30. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1856 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Dlpuch Band 1 Blatt 25 auf den Namen des Besitzers Valentin Deja eingetragene, zu Dlpuch belegene Grundstück am **28. Juli 1887**, Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Terminzimmer Nr. 3 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 2,07 Mark Reinertrag und einer Fläche von 1,41,00 Hektar zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberlei, Zimmer Nr. 4 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und die

Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Dieserigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefördert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 30. Juli 1887, Mittags 12 Uhr an Gerichtsstelle Terminszimmer Nr. 3 verkündet werden.

Verent, den 2. Mai 1887.

Königliches Amtsgericht 3.

Editia-Citationen und Aufgebote.

1887 Der Drahtbinder Johann Dorisch, 26 Jahre alt, geboren zu Drensch in Ungarn, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und welchem zur Last gelegt wird, am 24. Juli 1886 in Pasewark das Drahtbindergewerbe im Umherziehen ausgeübt, ohne vorher den dazu erforderlichen Gewerbebeschein gelöst zu haben, Uebertretung gegen das Gesetz vom 3. Juli 1876 §. 18, wird auf Anordnung des Königl. Amtsgerichts hier selbst auf den **12. Juli 1887**, Vormittags 9 Uhr vor das Königl. Schöffengericht hier Neugarten 27, Zimmer 1 u. 2 paterre, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden. IX E. 601/87.

Danzig, den 5. März 1887.

Meinke,

Gerichtschreiber des Königl. Amtsgerichts 13.

1888 Der am 11. Dezember 1842 geborene Stellmacher Karl Albert Ziemer aus St. Albrecht, welcher sich im Jahre 1861 oder 1862 auf Wanderung nach der Schweiz begeben hat und seitdem verschollen ist, wird auf Antrag seiner Geschwister, der Frau Bertha Hell, des Klempners Hermann Ziemer und der Frau Malwine Gebauer aufgefördert, sich spätestens im Aufgebotsstermine den **7. März 1888** Vormittags 9 Uhr bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls seine Todeserklärung erfolgen wird.

Danzig, den 22. April 1887.

Königliches Amtsgericht 10.

1859 Der Wehrpflichtige Carl Friedrich Hermann Westphal, zuletzt aufhaltend in Bohra, wird beschuldigt, im Jahre 1886 und 1887 als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten zu haben. Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 Str.-G.-B.

Derselbe wird auf den **12. Juli 1887**, Vormittags 12 Uhr vor die Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Danzig, Neugarten Nr. 27, Zimmer Nr. 10, 1 Treppe zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Herrn Landrath zu Schlawe über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden. (Ill. M. 1. 158/87.)

Danzig, den 27. April 1887.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1860 Nachstehend aufgeführte Personen:

1. der Stellmacher Joh. nn Joseph Pokrieste, geboren am 1. November 1857 zu Usin, zuletzt in Wellwin aufhaltend,
2. der Lehrer Josef Carl Piotrowski, geboren am 9. Februar 1861 zu Verent, zuletzt in Damerlau aufhaltend,
3. der Seemann Andreas Borgmann, geboren am 10. November 1853 zu Kossakau, zuletzt in Pogorz aufhaltend,
4. der Knecht Franz Labandt, geboren am 15. Dezember 1856 zu Kossakau, zuletzt in Kossakau aufhaltend,
5. der Seemann Johann Beszczynski, geboren am 4. August 1859 zu Brück, zuletzt in Pogorz aufhaltend,
6. der Seemann Franz Johann Wolba, geboren am 27. Mai 1860 zu Chlapau, zuletzt in Drobst aufhaltend,
7. der Knecht Josef August Wendt, geboren am 27. August 1860 zu Rewinno, zuletzt in Kölln aufhaltend,
8. der Pächtersohn Ferdinand Rudolph Samuel, geboren am 19. April 1863 zu Pentkowitz, zuletzt in Pentkowitz aufhaltend,

werden beschuldigt, zu Nr. 1 bis 6 als heurlaubte Reservisten bezw. Wehrleute der Land- bezw. Seewehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, zu Nr. 7 und 8 als Ersatzreservisten erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3. des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Königl. Amtsgerichts hier selbst auf den **22. August 1887**, Vormittags 9 Uhr vor das Königl. Schöffengericht zu Neustadt Westpr. zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirks-Commando zu Neustadt Westpr. ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Neustadt Westpr., den 20. April 1887.

Rebba,

Gerichtschreiber des Königl. Amtsgerichts.

1861 Folgende Personen:

1. der Knecht Andreas Redlin, geboren am 4. Dezember 1858 zu Tupadel, letzter Aufenthaltsort Puzig,
2. der Fischer Anton August Buchnowski, geboren am 2. April 1861 zu Werblin, letzter Aufenthaltsort Großendorf,

werden beschuldigt, als beurlaubte Reservisten ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Königl. Amtsgerichts hier selbst auf den **30. Juni 1887**, Vormittags 9 Uhr vor das Königl. Schöffengericht zu Puzig zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirks-Kommando zu Neustadt Westpr. ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Puzig, den 26. April 1887.

Sohn,

Berichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

1862 Der frühere Hofbesitzer Josef Vitram aus Mieschau, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wird unter der Beschuldigung im Jahre 1886 im Inlande zu dem Vertrage vom 16. März 1886] den tarifmäßigen Stempel von 136 Mark nicht rechtzeitig verwendet zu haben — Vergehen gegen §§ 21 und 22 des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 — zur Hauptverhandlung vor das Königl. Schöffengericht zu Puzig auf den **25. August 1887**, Vormittags 9 Uhr, unter der Verwarnung geladen, daß bei seinem unentschuldigtem Ausbleiben zur Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Puzig, den 29. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1868 Der Retrut, Bäcker Franz Heinrich Dschewski, geboren den 1. Juli 1866 zu Mohrungeu, heimathlich ebendasselbst, welcher im Jahre 1886 für das Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 1 ausgehoben ist und sich demnächst ohne militärische Abmeldung auf Wanderschaft begeben hat, ist bisher nicht zu ermitteln gewesen. Der Genannte wird deshalb aufgefordert, sich unfehlbar am **1. September 1887** im Bureau des unterzeichneten Kommandos, Holzschneidgasse Nr. 6 zu stellen, widrigenfalls gegen ihn das gerichtliche Verfahren wegen Fahnenflucht eingeleitet werden wird.

Danzig, den 4. Mai 1887.

Königliches Bezirks-Kommando.

- 1864** 1. Die Hypothekennurkunde über 50 Thaler Darlehnsforderung, eingetragen auf Grund der notariellen Schuldurkunde vom 6. März 1874 am 2. Mai 1874 für die Frau Wittwe Luise Gilmann geborene Reyer zu Danzig in Abtheilung III. Nr. 19 des dem Besitzer Friedrich Wilhelm Perseke gehörigen Grundstücks Osterwiel Blatt 10 zu gleichen Rechten mit dem unter Nr. 12 eingetragenen sechsten Prozent, gebildet aus dem Preuß. Hypothekenbriefe vom 2. Mai 1874 und der notariellen Schuldurkunde vom 6. März 1874,
2. die Hypothekennurkunde über 1000 Thaler Kaufgeldrückstand, eingetragen auf Grund des notariellen Vertrages vom 9. Oktober 1873 am 13. November 1873 für die verwitwete Frau Caroline Wilhelmine Adelgunde Möller geb. Gnoyle in Bitino Kreises Carthaus in Abtheilung III. Nr. 6 des dem Rentier Carl Becker in Elbing

gehörigen Grundstücks Bodentwinkel Nr. 10, gebildet aus dem Preussischen Hypothekenbriefe vom 13. November 1873 und dem notariellen Kaufkontrakte vom 9. Oktober 1873,

sind angeblich verloren gegangen resp. vernichtet worden und sollen

ad 1. auf den Antrag des Eigentümers, vertreten durch den Rechtsanwalt Spring hier, zum Zwecke der Wichtung der Post,

ad 2. auf den Antrag der Gläubigerin, vertreten durch den Rechtsanwalt Dake hier, zum Zwecke der neuen Ausfertigung amortisirt werden.

Es werden deshalb die Inhaber dieser Hypothekennurkunden aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermine den **30. August 1887**, Vormittags 9 1/2 Uhr bei dem unterzeichneten Gerichte ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.

Danzig, den 27. April 1887.

Königliches Amtsgericht 10.

1865 Der Reservist der Kavallerie, Schlosser Adolf Wilhelm Ewente aus Retebau, geboren am 23. Februar 1862 in Stalle, Kreis Marienburg, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Königl. Amtsgerichts hier selbst auf den **21. Juli 1887**, Vormittags 9 Uhr vor das Königl. Schöffengericht zu Marienburg Zimmer Nr. 1 zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirks-Kommando zu Marienburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. IV. E. 120/87.

Marienburg, den 4. Mai 1887.

Raun,

Berichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

1866 Die unbekanntes Empfangsberechtigten der nachstehend bezeichneten Fundsachen werden hiermit aufgefordert, ihre Empfangsberechtigung bis zum **6. August cr.** geltend zu machen, widrigenfalls dieselben bei der Verfügung über diese Fundsachen unberücksichtigt bleiben:

- Nr. 487. Ein eisener Cleper, 2 7 m lang, gez. T, im Januar cr. bei der Ostmoole gefischt.
- Nr. 488. Ein Korfsender, 1886 im Bassin treibend gefunden.
- Nr. 489. Ein Holzsender mit 14 Pfd. schwerem Anker und 21 Faden 1 1/2 Zoll Tau, 1886 im Bassin gefunden.
- Nr. 490. Zwei Lohseise, gez. J. G. H., im April cr. auf See hier treibend gefunden.
- Nr. 491. Ein Faß Spiritus, gezeichnet G.F./F. 402, Ende April cr. bei Dela treibend gefunden.
- Neufahrwasser, den 6. Mai 1887.
Das Königl. Strand-Amt.

1867 Die verwittwete Kaufmann Emilie Heinrich zu Berent für sich und als Vormünderin ihrer unmin-
digen Kinder hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde
über 200 Thaler rechtskräftige Forderung nebst 6 Pro-
zent Zinsen seit dem 10. November 1860, 7 Thaler
15 Silberroschen Prozeßkosten und 3 Thaler neunund-
zwanzig Silberroschen Eintragungskosten, eingetragen
aus dem Erkenntniß der Königlich Kreisgerichts-
Deputation zu Berent in Sachen Goldstein wider Berent
vom 22. Juli 1861 für den Kaufmann E. G. Gold-
stein zu Danzig in Abtheilung III. Nr. 13 des Grund-
buchs von Berent Band II. Blatt 56, gebildet aus der
Ausfertigung des Erkenntnisses vom 22. Juli 1861,
dem Hypothekenbuchs - Auszuge vom 28. Februar 1862
und der Ingressionsnote vom 10. März 1862, bean-
tragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert,
spätestens in dem auf den **29. September 1887**,
Mittags 12 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte —
Terminszimmer Nr. 9 anberaumten Aufgebotstermine
seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzuzeigen,
widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen
wird.

Berent, den 26. April 1887.

Königliches Amtsgericht 3.

1868 Nachbenannte Personen:

1. Seemann Franz Samp aus Stelau, geboren da-
selbst am 29. September 1860,
2. Seemann Andreas Vogt aus Gdingen, geboren
dieselbst am 2. November 1860,
3. Seemann Anton Soglette, zuletzt aufhaltend in
Grabau bei Gdingen, geboren am 6. Dezember
1861 in Neustadt,

jetzt sämmtlich unbekanntem Aufenthalts, welche ange-
klagt werden, in den Jahren 1886/87 als beurlaubte
Reservisten ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein (Ueber-
tretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) wer-
den auf Anordnung des Königlich Amtsgerichts hier-
selbst auf Montag, den **1. August 1887**, Vor-
mittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, vor das Königlich Schöffengericht in
Zoppot, Pommersche Straße Nr. 5, unter der Verwar-
nung geladen, daß im Falle ihres unentschuldigten Aus-
bleibens zur Hauptverhandlung geschritten werden wird
und sie auf Grund der nach § 472 der Strafprozeß-
ordnung von dem Königlich Bezirks - Commisario in
Neustadt Westpr. ausgestellten Erklärung werden ver-
urtheilt werden. H. E. 20/1 87.

Zoppot, den 28. April 1887.

Der Gerichtsschreiber des Königlich Amtsgerichts.
S i e h.

Bekanntmachungen über geschlossene Ehe-Verträge.

1869 Der Fleischer Alexander Sommersfeld und das
Fräulein Rosalie Klein, beide aus Krosjank, haben vor
Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und
des Erwerbs laut Verhandlung dem 13. April 1887
mit der Maßgabe abgeschlossen, daß alles von der Braut
in die Ehe einzubringende Vermögen, sowie Alles, was

dieselbe während der Ehe durch Erbschaft, Geschenke,
Glücksfälle oder aus irgend einem andern Titel erwerben
sollte, die Natur des gesetzlich Vorbehaltenen haben soll.
Platon, den 14. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1870 Der Rechtsanwalt Paul Rudolph Kerath
aus Danzig und das Fräulein Marie Emilie Böschmann,
im Beistande und mit Genehmigung ihres Vaters, des
Kaufmanns Wilhelm Böschmann ebenda haben vor Ein-
gehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des
Erwerbs laut Ehevertrags vom 22. April 1887 mit
der Bestimmung ausgeschlossen, daß das von der künftigen
Ehefrau einzubringende, sowie das während der Ehe
durch Erbschaften, Glücksfälle, Schenkungen oder sonst
zu erwerbende Vermögen die Natur des Vorbehaltenen
haben soll.

Danzig, den 22. April 1887.

Königliches Amtsgericht 4.

1871 Der Schmiedemeister Albert Müller aus
Danzig und das Fräulein Johanna Hallowski, im
Beistande des Gerichts-Referendarius Scharmer I. ebenda,
haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der
Güter und des Erwerbs laut Ehevertrag vom
21. April 1887 mit der Bestimmung ausgeschlossen,
daß das von der künftigen Ehefrau einzubringende, so
wie das während der Ehe durch Erbschaften, Glücks-
fälle, Schenkungen oder sonst zu erwerbende Vermögen
die Natur des Vorbehaltenen haben soll.

Danzig, den 21. April 1887.

Königliches Amtsgericht 4.

1872 Der pensionirte Steueraufsesser Robert
Kleinwächter aus Neuenburg und die unberechnete
großjährig Anna Bach von ebenda, haben vor Ein-
gehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des
Erwerbs mit der Bestimmung, daß Alles was die
Braut besitzt oder was ihr später durch Schenkungen
oder andere Glücksfälle zufällt, die Natur des gesetzlich
Vorbehaltenen haben soll, laut Verhandlung vom heutigen
Tage ausgeschlossen.

Neuenburg, den 7. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1873 Der Kaufmann Hermann Esau und das
Fräulein Ida Lehmann, beide zu Poststadt Caldome,
haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der
Güter und des Erwerbs laut Vertrag vom 20. April
1887 mit der Bestimmung ausgeschlossen, daß das ge-
samte Vermögen der künftigen Ehefrau die Eigenschaft
des vorbehaltenen Vermögens haben soll.

Marierburg, den 20. April 1887.

Königliches Amtsgericht 3.

1874 Die Maurer Stanislaus und Dorothea geb.
Apoczynski-Strzelecki'schen Eheleute in Biekupiz haben
für ihre Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Er-
werbs laut Vertrag vom 15. April 1887 ausge-
schlossen.

Culmsee, den 15. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1875 Der Bureaugehülfe Julius Faust aus Danzig und das Fräulein Malwine Apnid aus Gr. Suaczyn, Letztere mit Genehmigung ihres Vaters, des Stahl schmiedemeisters Carl Apnid aus Neustadt in Westpreußen haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Ehevertrag vom 13. und 18. April 1887 mit der Bestimmung ausgeschlossen, daß das von der künftigen Ehefrau einzubringende, so wie das während der Ehe durch Erbschaften, Glücksfälle, Schenkungen oder sonst zu erwerbende Vermögen die Natur des Vorbehaltenen haben soll.

Danzig, den 20. April 1887.

Königliches Amtsgericht 3.

1876 Der Partikulier Ernst Julius Görgeß aus Danzig, und die Wittwe Theese Kummer geb. Krause aus Schellingsfelde haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Ehevertrags vom 18. April 1887 mit der Bestimmung ausgeschlossen, daß das von der künftigen Ehefrau einzubringende, sowie das während der Ehe durch Erbschaften, Glücksfälle, Schenkungen oder sonst zu erwerbende Vermögen die Natur des Vorbehaltenen haben soll.

Danzig, den 18. April 1887.

Königliches Amtsgericht 4.

1877 Der Arbeiter Franz Maroschek aus Neufahrwasser und die unverehelichte Charlotte Paul ebenfalls mit Genehmigung ihres Vaters, des Arbeiters Michael Paul in Elbing, haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Ehevertrag vom 4./13. April 1887 mit der Bestimmung ausgeschlossen, daß das von der künftigen Ehefrau einzubringende, sowie das während der Ehe durch Erbschaften, Glücksfälle, Schenkungen oder sonst zu erwerbende Vermögen die Natur des Vorbehaltenen haben soll.

Danzig, den 15. April 1887.

Königliches Amtsgericht 3.

1878 Frau Julie Behrendt geborene Ambrosius, aus Gorall hat für die Dauer ihrer Ehe mit dem Glaser Martin Behrendt in Gorall nach erreichter Großjährigkeit laut Verhandlung, Gerichtstag Konfuz, am 24. März d. J. die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Strasburg, den 19. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1879 Der Inspektor Ludwig Jasinski aus Lillitz und die Frau Marianna Rühler, verwittwet gewesene Polakewicz geborene Sufkowska aus Culmsee haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit der Bestimmung, daß das Vermögen der Ehefrau die Natur des vertragsmäßig Vorbehaltenen haben soll, laut Vertrages vom 19. April 1887 ausgeschlossen.

Culmsee, den 20. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1880 Der Gutsbesitzer Martin v. Struszynski aus Gräbhagen bei Braunsvalde und die separirte Frau Wilhelmine Rinke verwittwete Weizenmiller geb. Bra-

nowski von hier haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 28. März 1887 ausgeschlossen und soll das Vermögen der Frau die Natur des Vorbehaltenen haben.

Elbing, den 19. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1881 Der Fleischer Emil Rozanowski aus Kattlau Kreis Lbbau, und die Wittwe Ida Schilkowski, geb. Braun, aus Col. Brinck, haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 18. April 1887 bergestalt ausgeschlossen, daß Alles, was die Braut in die Ehe mitbringt und in derselben unter Lebenden oder von Todeswegen erwirbt, die Natur des vertragsmäßig Vorbehaltenen haben soll.

Strasburg, den 18. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1882 Der Premier-Deutenant a. D. und Rittergutsbesitzer Werner Adolph von der Lehen und dessen Ehefrau Hildegard geb. Hermes, früher in Warplitten, Kreis Osterode, jetzt in Szramowo, Kreis Strasburg Westpr. wohnhaft, haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrag d. d. Culm den 30. September 1878 mit der Bestimmung ausgeschlossen, daß Alles, was die Braut in die Ehe einbringt, oder während derselben durch Erbschaften, Glücksfälle oder sonst erwirbt, die Natur des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens haben soll, was hierdurch, nachdem dieselben ihren Wohnsitz nach Szramowo verlegt haben, von Neuem bekannt gemacht wird.

Strasburg, den 21. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1883 Die Kaufmann Hermann und Eva geborene Hirschfeld-Ehrlich'schen Eheleute, welche laut gerichtlichem Vertrage dato Konig den 31. Juli 1871 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen haben, haben ihren Wohnsitz von Konig nach Krojante verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Flatow, den 19. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1884 Der Schlossermeister Alexander Raczynski aus Lbbau und das Fräulein Lisette Dewiz von ebenda haben durch gerichtlichen Vertrag vom 18. April 1887 für die Dauer ihrer künftigen Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen und das Vermögen und den Erwerb der künftigen Ehefrau zum Eingebachten gemacht.

Lbbau, den 27. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1885 Die Besizer Joseph und Elisabeth geborne Elminowska-Umerstischen Eheleute in Gr. Schönbrück haben, nachdem die Ehefrau die Großjährigkeit erlangt, für die Dauer ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit der Bestimmung, daß das der Ehefrau gehörige Vermögen die Rechte des gesetzlich vorbehaltenen haben soll, ausgeschlossen.

Strasburg, den 27. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1886 Die Herrmann und Rosa geb. Aptelmann-Kraulauer'schen Eheleute aus Bromberg, jetzt in Thorn, haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung d. d. Thorn den 4. August 1884 ausgeschlossen, was nach erfolgter Verlegung des Wohnsitzes gedachter Eheleute von Bromberg nach Thorn hiermit bekannt gemacht wird.

Thorn, den 14. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1887 Der Sergeant der 4. Compagnie des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 11, Emanuel Fänger von hier und das großjährige Fräulein Emma Heimle von hier haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung d. d. Thorn den 12. April 1887 mit der Bestimmung ausgeschlossen, daß das Vermögen der Braut die Natur des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens haben soll.

Thorn, den 12. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1888 Die Gutsbesitzer Leo und Margaretha geborene Werner-Pegold'schen Eheleute, welche durch Vertrag de dato Neidenburg den 8. Juli 1885 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen haben, haben ihren Wohnsitz von Schlutten, Kreis Neidenburg, nach Gut Bergelau, Kreis Flatow, verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Flatow den 26. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1889 Der Sergeant und Hautboist Gustav Behntner in Thorn und das Fräulein Mathilde Kollowski in Dittorpn Bahnhof, haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung d. d. Thorn, den 22. April 1887 mit der Bestimmung ausgeschlossen, daß das Vermögen der Frau die Natur des vertragsmäßig vorbehaltenen Vermögens haben soll.

Thorn, den 22. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1890 Die Schmied Peter und Maria geborene Schütt-Maciejewski'schen Eheleute, welche durch Vertrag d. d. Flatow den 24. September 1884 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen haben, haben ihren Wohnsitz von Gresonse nach Schwerte, Kreis Flatow, verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Flatow, den 22. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1891 Der Händler Moses Lindemann, und dessen Ehefrau Therese geb. Goldstein, früher in Dirschau, jetzt in Danzig wohnhaft, haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Ehevertrag d. d. Danzig den 10. Februar 1859 ausgeschlossen, was hierdurch, nachdem dieselben ihren Wohnsitz angezogen am 13. Oktober 1886 von Dirschau wieder nach Danzig verlegt haben, von Neuem bekannt gemacht wird.

Danzig, den 25. April 1887.

Königliches Amtsgericht 4.

1892 Der Handelsmann Jakob Bltz und das Fräulein Bertha Rosenbaum, beide aus Krojanke, haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 13. April 1887 mit der Maßgabe ausgeschlossen, daß alles von der Braut in die Ehe einzubringende Vermögen, sowie Alles, was dieselbe in stehender Ehe durch Erbschaft, Geschenke, Glücksfälle oder aus irgend einem anderen Titel erwerben sollte, die Natur des gesetzlich Vorbehaltenen haben soll.

Flatow, den 14. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1893 Der Schuhmacher Emil Krahn und die verwitwete Locomotioheizer Neumann Auguste, geborene Schileki, beide aus Krojanke, haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 13. April 1887 mit der Maßgabe ausgeschlossen, daß Alles, was die Braut in die Ehe einbringt, sowie Alles, was dieselbe in stehender Ehe durch Erbschaft, Geschenke, Glücksfälle oder aus irgend einem anderen Titel erwerben sollte, die Natur des gesetzlich Vorbehaltenen haben soll.

Flatow, den 14. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1894 Der Gutsbesitzer Oscar Strübing in Siedle Kreis Thorn und das Fräulein Hermine Westphal in Freesen (Freesenort) Amtsgerichtsbezirk Bergen auf Rügen haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung d. d. Bergen den 9. April 1887 ausgeschlossen.

Thorn, den 21. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1895 Der Amtsgerichts-Sekretär August Dunder aus Culmsee und das Fräulein Clara Wolff aus Culmsee haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 25. April 1887 ausgeschlossen.

Culmsee, den 25. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1896 Der Schmiedemeister Karl August Randig und das Fräulein Louise Marie Mathilde Poblath, beide aus Marienwerder, haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Ehevertrag vom heutigen Tage mit der Maßgabe ausgeschlossen, daß das Vermögen der Braut die Natur des vorbehaltenen Vermögens haben soll.

Marienwerder, den 13. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1897 Frau Ella Heydemann geb. Herrmann zu Dt. Eylau, geboren am 8. April 1866, Tochter des am 18. Juni 1875 in Bromberg verstorbenen Rentiers Anton Herrmann hat für die Dauer ihrer Ehe mit dem Lieutenant Alexander Heydemann zu Dt. Eylau nach erreichter Großjährigkeit laut Verhandlung vom 12. April 1887 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit der Bestimmung ausgeschlossen, daß Alles, was sie in die Ehe gebracht hat und während der Ehe auf

irgend eine Weise, sei es durch Geschenke, Glücksfälle, Erbschaften oder durch eigene Arbeit erwirbt, die Natur des vorbehaltenen Vermögens haben soll.

Ot. Eplau, den 30. April 1867.

Königliches Amtsgericht.

1898 Der Rentier Ernst Buhse aus Komitzken und die separirte Klara Buhse, geb. Lehre aus Klempin bei Sobhowitz, haben vor Eingebung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrag d. d. Danzig, den 23. April 1887 mit der Bestimmung ausgeschlossen, daß das Vermögen, welches die Braut in die Ehe bringt, oder im Laufe derselben erwirbt, die Natur des Vorbehaltenen haben soll.

Marienwerder, den 28. April 1887.

Königliches Amtsgericht.

1899 Die frühere Fuhrhalter, jetzt Ziegler, Jacob und Louise, geb. Böhm-Schulz'schen Eheleute, früher in Rastenburg, jetzt in Kurzebrack, haben das Vermögen der Ehefrau gemäß §§ 392 ff. Allgem. Landrechts II. 1 aus der Gütergemeinschaftlichen Masse laut Vertrag d. d. Rastenburg, den 17. März 1884 abgesondert.

Marienwerder, den 29. März 1887.

Königliches Amtsgericht.

Verschiedene Bekanntmachungen.

1900 Bei der am 21. Dezember cr. planmäßig bewirkten Auslosung der Kösseler Kreis-Anleihe Scheine sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Ausgabe:

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 4. Juli 1864.

Littr. A. No. 38 über 500 Mark.

" B. " 2 " 100 "

" B. " 8 " 100 "

" B. " 11 " 100 "

" B. " 32 " 100 "

" B. " 34 " 100 "

1000 Mark.

III. Ausgabe:

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. März 1879.

Littr. B. No. 28 über 2000 Mark

" D. " 4 " 500 "

" E. " 3 " 200 "

" E. " 4 " 200 "

2900 Mark.

IV. Ausgabe:

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Januar 1880

Littr. C. No. 22 über 1000 Mark

" C. " 27 " 1000 "

" C. " 51 " 1000 "

" C. " 52 " 1000 "

" E. " 80 " 200 "

" E. " 81 " 200 "

" E. " 82 " 200 "

" E. " 83 " 200 "

4800 Mark.

Die ausgelosten Kreis-Anleihe Scheine werden hierdurch

zum 1. Juli 1887 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte die Zinsenzahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Coupons bei der Rückzahlung des Capitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung der obigen, als auch der früher ausgelosten und unerhoben gebliebenen Kreis-Anleihe Scheine,

I. Ausgabe:

Littr. B. Nr. 20 über 100 Mark.

" C. " 52 " 50 "

III. Ausgabe:

Littr. E. Nr. 5 über 200 Mark

erfolgt bei der Kreis-Communal-Kasse in Köffel und bei dem Barquier Herrn Hermann Theodor in Königsberg i. Pr.

Bischofaburg Ostpr., 10. Januar 1887.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Köffel.
von Puttkamer.

1901 Den Schuldnern der am 19. Januar bezw. 25. März 1887 hierselbst verstorbenen Getreidefactor August und Anna, geb. Schmidt-Fuhrmann'schen Eheleute thue ich im Auftrage mehrerer Miterben hierdurch kund, daß weder der Kaufmann Gustav Fuhrmann hierselbst, Mausegasse 4, noch der Kaufmann Fritz Fuhrmann hierselbst, Mattenbuden Nr. 22 ermächtigt sind, Nachlassschulden einzuziehen und darüber zu quittiren. Ich warne deshalb die Schuldner der Fuhrmann'schen Eheleute, an Herrn Gustav Fuhrmann oder Herrn Fritz Fuhrmann Zahlungen zu leisten, da sie sich dadurch der Gefahr doppelter Zahlung aussetzen.

Danzig, den 7. Mai 1887.

Rechtsanwalt Weiß.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

1902 In Ermangelung eines weiter gehenden Bedürfnisses wird der Privat-Depeschen-Verkehr der an der Strecke Königs-Dirschau belegenen Eisenbahn-Stationen Mittel, Czereß, Schwarzwasser, Frankensfelde, Hoch-Stübblau und Swarowschin, welche gegenwärtig vollen Tagesdienst haben, vom 1. Juni 1887 ab auf die Tagesstunden von 7 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags beschränkt.

Bromberg, den 27. April 1887.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

1903 In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Holzhändlers und Klempnermeisters Theodor Schwarzwald zu Zoppot ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 2. Juni 1887, Mittags 12 Uhr vor dem Königlichen Amtsgerichte hieselbst Pommersche Straße Nr. 5 anberaumt.

Zoppot, den 30. April 1887.

Fechner,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts

1904 Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Schlesier in Dirschau wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. IV N 4/85.

Dirschau, den 7. Mai 1887.

Königliches Amtsgericht.

1905 Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den baselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplicat-Transportcheines für den Hinweg, sowie durch eine Be-

scheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplicat-Transportcheinen für die Hinbeförderung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg als Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb:
			für	auf den Strecken der		
1. Gartenbau-Ausstellung.	Dresden.	7. bis 12. Mai d. J.	Sendungen aller Art, welche auf den Gartenbau Bezug haben.	Preussischen Staatseisenbahnen	Ausstellungs-Kommission.	14 Tage
2. Ausstellung von edlen Zuchtböden.	Berlin.	11. u. 12. Mai d. J.	Zuchtböden.	Desgl.	Ausstellungs-Vorstand.	14 Tage
3. Thierschau.	Pillkallen.	16. Mai d. J.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen u. Geräte.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Ausstellungs-Comité.	8 Tage
4. "	Rauhehmen.	18. " "				
5. "	Gumbinnen.	23. " "				
6. "	Darkehmen.	24. " "				
7. "	Goldap.	25. " "				
8. "	Oletz.	26. " "				
9. "	Loegen.	6. Juni.				
10. Hauptschau und Maschinen-Ausstellung.	Insterburg.	27. bis 29. Juni d. J.				

Bromberg, den 5. Mai 1887.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

1906 In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Johannes Wiebe in Zoppot ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 2. Juni 1887 Mittags 12 Uhr vor dem Königlichen Amtsgerichte hieselbst, Pommersche Str. 5 anberaumt.

Zoppot, den 5. Mai 1887.

Fechner, Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

1907 Privat-Annonce.

Beste holländische Dachpfannen offeriren aus baldigst zu erwartenden Schiffen zu billigstem Preise.

Aug. Wolff & Co.

Danzig.

Brodbänkengasse 25.

Inserate im „Öffentlichen Anzeiger“ zum „Amtsblatt“ kosten die gespaltene Korpus-Zeile 20 Pf.

Revidirtes Statut

der

Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

I. Firma, Zweck und Capital der Gesellschaft.

§ 1. Die unter der Firma:

„Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft“

bestehende Actien-Gesellschaft bezweckt die Versicherung gegen jede Art der See-, Fluß-, Revier-, Hafen- und Landtransportgefahr in Hamburg und an anderen Plätzen.

§ 2. Domicil der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 3. Das Capital der Gesellschaft soll aus M 4,500,000. bestehen, vertheilt über 1000 auf Namen lautende Actien, eine jede zum Belaufe von Bco. \mathfrak{f} 3000. bezw. M 4500.

Von diesem Capital sind 700 Actien — 500 Lit. A. und 200 Lit. B. Actien — mit M 3,150,000. ausgegeben und 20 % darauf eingezahlt.

Der Aufsichtsrath beschließt über die Ausgabe der weiteren Actien bis zu 300 Stück, auf welche gleichfalls zunächst 20 % einzuzahlen sind, unter Feststellung der näheren Ausgabe-Bedingungen.

Für jede Actie zeichnet der Eigenthümer eine Obligation, durch welche er sich zu weiteren Einzahlungen laut § 4 verpflichtet.

Ueber die geleisteten Einzahlungen wird auf der Actie quittirt.

Bei jeder Emission von neuen Actien sind die jeweiligen Actionaire berechtigt, nach Verhältniß ihres Actienbesitzes die neu zu emittirenden Actien *al pari* zu übernehmen. Die von den Actionairen nicht übernommenen Actien sind vom Aufsichtsrathe freihändig, jedoch nicht unter dem Nominalwerth zu begeben. Ein etwaiger Gewinn auf solche Actien kommt dem Reservefonds der Gesellschaft zu Gute. Das Bezugsrecht der Actionaire erlischt, soweit es nicht vorkommendenfalls binnen einer, vom Aufsichtsrath auf mindestens vierzehn Tage zu bestimmenden Frist, unter Leistung der im einzelnen Fall vom Aufsichtsrath festzustellenden Einzahlungen in Anspruch genommen wird.

§ 4. Etwaige weitere Einschüsse sind zu leisten, sobald solche vom Aufsichtsrath durch öffentliche Bekanntmachung (§ 27), sowie durch Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes werden eingefordert werden. Die vom Aufsichtsrath festzusetzende Einzahlungsfrist soll mindestens einen Monat betragen. Eine Compensation mit Gegenforderung ist unzulässig.

Die Actionaire unterwerfen sich hinsichtlich der Erfüllung dieser Verbindlichkeit der Gerichtsbarkeit der Hamburgischen Gerichte und Instanzen.

§ 5. Die Actien lauten auf Namen. Uebertragungen derselben von einem Eigenthümer auf den andern können nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths geschehen.

Derselbe ist berechtigt, seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Ertheilt er seine Zustimmung und wird demgemäß die Actie auf einen andern Eigenthümer übertragen, so ist dadurch der frühere Eigenthümer seiner Verbindlichkeit zur Leistung weiterer Einzahlungen — vorbehältlich jedoch der gesetzlich vorgeschriebenen subsidiären Haftbarkeit — befreit. Die Uebertragung geschieht durch Umschreibung der Actien.

§ 6. Wenn ein Actionair seine Zahlungen einstellt, bezw. zahlungsunfähig geworden ist, bevor die Actie voll eingezahlt worden, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, falls nicht binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zahlungseinstellung die Actie oder Actien auf eine von ihm genehmigte Person übertragen werden, dieselben ohne Weiteres für dessen Rechnung öffentlich zu verkaufen. Wegen ihrer zuständiger Forderungen hat die Gesellschaft — unbeschadet ihrer weiteren Gerechtfame — ein Retentions- und Compensationsrecht an dem Werth der Actien.

§ 7. Stirbt ein Actionair bevor die Actie voll eingezahlt worden, so haben die Erben desselben binnen sechs Monaten nach dem Todestage die Uebertragung der Actien auf eine von dem Aufsichtsrath genehmigte Person

zu bewirken, widrigenfalls der Aufsichtsrath berechtigt ist, mit den Actien, wie in § 6 angegeben zu verfahren.

§ 8. Wenn auf beßfalls ergehende Aufforderung des Aufsichtsraths in den in §§ 6 und 7 bezeichneten Fällen, die betreffenden Actien nicht innerhalb 14 Tagen von den Inhabern ausgeliefert werden, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, dieselben durch öffentliche Bekanntmachung zu annulliren und an deren Stelle neue Actien unter denselben Nummern auszugeben. Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Beendigung des Proclam-Verfahrens werden dem Eigenthümer — auf seine Kosten — neue Actien ausgefertigt.

§ 9. Die Dauer der Gesellschaft ist auf bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 10. Eine Liquidation der Gesellschaft tritt ein:

- 1) sobald die Jahresbilanz nach Absorbirung sämtlicher Reserven einen Verlust von 40 % des gezeichneten Actien-Capitals ergibt.
- 2) auf Antrag des Aufsichtsraths durch Beschluß der General-Versammlung, wenn der Aufsichtsrath in Folge erheblicher Capital-Verluste zu solchem Antrage Anlaß findet.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, der nächsten ordentlichen General-Versammlung die Liquidationsfrage zu stellen, wenn die Jahresbilanz einen Verlust von 20 % des gezeichneten Actien-Capitals ausweist, nach Absorbirung sämtlicher Reserven.

Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, hat eine außerordentliche General-Versammlung darüber zu beschließen, ob die Gesellschaft in Liquidation treten soll oder nicht.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen können durch Mehrheitsbeschluß der General-Versammlung weder aufgehoben, noch abgeändert werden.

II. Organisation und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 11. Organe der Gesellschaft sind:
der Vorstand,
der Aufsichtsrath,
die General-Versammlung.

1) Vorstand.

§ 12. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Director, bezw. dessen Stellvertretern.

Als Director fungirt zunächst Herr Arthur Dunder. Es bleibt dem Beschlusse des Aufsichtsraths vorbehalten, außerdem einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen und deren Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Wird die Stelle des Directors erledigt, so erwählt bei Fortsetzung der Gesellschaft die General-Versammlung (s. § 10) dessen Nachfolger auf Vorschlag des Aufsichtsraths.

Die Legitimation des neu erwählten Directors bezw. der stellvertretenden Directoren wird durch das Protocoll

der General-Versammlung, bezw. durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protocoll des Aufsichtsraths beschaßt.

§ 13. Der Director zeichnet für die Gesellschaft durch Hinzufügung seiner Unterschrift zu der Firma derselben, desgleichen der oder die stellvertretenden Directoren, je nach deren Anstellungs-Bedingungen, einzeln oder gemeinsam.

§ 14. Der Vorstand organisirt und führt das Geschäft der Gesellschaft. Insbesondere schließt er Versicherungsverträge und Rückversicherungsverträge ab, ernennt nach eingeholter Genehmigung des Aufsichtsraths Agenten der Gesellschaft, regulirt die Schäden, cassirt die Prämien ein, belegt die Gelder und beschafft die Anstellung sowie eventuell die Entlassung der Beamten und Agenten. Er vertritt die Gesellschaft vor allen Behörden und Gerichten, insbesondere vor dem Hypothekenbureau.

§ 15. Der Director und dessen Stellvertreter dürfen keine Versicherungsgeschäfte für eigene Rechnung machen und sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, sich der vom Aufsichtsrath ihnen erteilten Instruction gemäß zu verhalten.

Die Remuneration (Gehalt und Tantième) des Directors wird durch Vertrag zwischen ihm und dem Aufsichtsrath geregelt.

2) Aufsichtsrath.

§ 16. Der Aufsichtsrath besteht aus fünf von der General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire zu erwählenden Mitgliedern. Die Wahl erfolgt das erste Mal auf die Dauer eines Jahres.

In der Folge scheidet alljährlich ein Mitglied aus.

Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt das Loos. Ausscheidende sind wieder wählbar.

§ 17. Der Aufsichtsrath hat alle gesetzlich normirten Rechte und Pflichten; ihm liegt die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung ob; er ernennt und entläßt eventuell den oder die Liquidatoren.

§ 18. Dem Aufsichtsrath liegt ob, die jährliche Abrechnung und Bilanz nach den Vorlagen des Directors und nach geschעהner Prüfung derselben durch die Rechnungsrevisoren festzustellen.

Er erstattet der General-Versammlung Bericht über den Gang und die Ergebnisse des Geschäfts.

§ 19. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Aufsichtsraths ist die Zustimmung mindestens dreier Mitglieder erforderlich. In den Sitzungen des Aufsichtsraths ist ein Protocoll zu führen.

Im Uebrigen bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung und der inneren Organisation des Aufsichtsraths demselben überlassen.

§ 20. Die Bücher, Cassen und Belege der Gesellschaft werden durch zwei alljährlich von der General-Versammlung aus einem vom Aufsichtsrath vorzulegenden Wahlaussage zu erwählende, vorzugsweise der Zahl der Bücherexperten zu entnehmende kaufmännische Revisoren

controllirt. Dieselben werden aus der Casse der Gesellschaft nach Ermessen des Aufsichtsraths honorirt.

3) General-Versammlung.

§ 21. Die General-Versammlung wird vom Vorstande oder vom Aufsichtsrath berufen.

Der Letztere hat Ort, Zeit und Zweck der Versammlung mindestens zwei Wochen vorher öffentlich anzuzeigen.

Bei der jährlichen ordentlichen General-Versammlung ist die Jahresabrechnung und Bilanz sowie der Jahresbericht zwei Wochen vorher den Actionairen zuzusenden, bezw. in dem Geschäftslocale der Gesellschaft auszulegen.

§ 22. Alljährlich, vor Ablauf des Monats Juni, findet eine ordentliche General-Versammlung statt.

Der Aufsichtsrath kann jederzeit eine außerordentliche General-Versammlung einberufen; er ist zu solcher Berufung verpflichtet, sobald ein oder mehrere Actionaire, welche zusammen den zwanzigsten Theil des emittirten Actien-Capitals besitzen, solches verlangen. Der ordentlichen, wie der außerordentlichen General-Versammlung kann jeder Actionair beiwohnen, sich dabei auch unter Ertheilung schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Jede Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

§ 23. In der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsraths den Vorsitz.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Statut ein anderes bestimmt (§ 25).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel mit relativer Majorität. Bei Wahlen entscheidet das Loos im Fall der Stimmengleichheit.

In der General-Versammlung führt ein öffentlicher Notar das Protocoll.

§ 24. Auf die Tages-Ordnung der General-Versammlung sind außer dem Geschäftsbericht, den statutenmäßigen Wahlen und den Anträgen des Aufsichtsraths alle Anträge zu bringen, welche von einem oder mehreren im Besitze des zwanzigsten Theils des emittirten Actien-Capitals befindlichen Actionairen so rechtzeitig bei dem Aufsichtsrath angemeldet werden, daß dieser sie mindestens eine Woche vor der General-Versammlung als Gegenstand der Tagesordnung bekannt machen kann.

Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können nicht zur Beschlußfassung gelangen, den Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Wenn sämtliche Actionaire in der General-Versammlung vertreten sind und es einstimmig gutheißen, daß von den Vorschriften der §§ 21 und 24 für ihre Berufung oder in Betreff der Gegenstände der Verathung und Beschlußfassung abgewichen worden und abgewichen werde, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 25. Der Beschlußfassung der General-Versammlung vorbehalten sind:

- 1) Die Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsraths und der Revisoren, sowie eventuell
- 2) Die Erledigung etwaiger Monituren der letzteren.
- 3) Abänderung der Statuten.
- 4) Die Vermehrung des Actien-Capitals über die Summe von M 4,500,000 hinaus.
- 5) Erweiterung des Gesellschaftszwecks auf andere als die im § 1 bezeichneten Geschäfte.
- 6) Auflösung der Gesellschaft.
- 7) Die Uebertragung des Vermögens und der Schulden der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft und die Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern.

Die unter 4 bis 7 erwähnten Beschlüsse können nur in einer zu diesem Zwecke besonders ausgeschriebenen General-Versammlung und nur auf Antrag des Aufsichtsraths, oder auf Antrag von Actionairen, welche im Besitze von mindestens dem zwanzigsten Theil des emittirten Actien-Capitals sind, bei Anwesenheit von Actionairen, welche mindestens zwei Drittel desselben vertreten, mit einer Majorität von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. — Ist jedoch eine zu solchem Zwecke angesetzte General-Versammlung beschlußunfähig, weil weniger als zwei Drittel des emittirten Actien-Capitals in ihr vertreten sind, so können die Anwesenden mit einfacher Majorität beschließen, daß zu demselben Zwecke eine neue General-Versammlung berufen werde, welche frühestens vier Wochen nach der ersten statzufinden hat. Diese zweite Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien mit drei Viertel Majorität der abgegebenen Stimmen die sub 4 bis 7 erwähnten Beschlüsse fassen.

III. Bilanz und Gewinn-Vertheilung.

§ 26. Die Jahresrechnung wird mit dem 31. December jeden Jahres abgeschlossen. Die Bilanz wird nach den gesetzlichen und im Versicherungsfach üblichen Grundsätzen vom Aufsichtsrath — nach erfolgter Prüfung durch die Revisoren — festgestellt und der General-Versammlung vorgelegt.

Der dieselbe genehmigende Beschluß der General-Versammlung enthält zugleich die Entlastung der Theiligten.

Von dem aus der Bilanz ersichtlichen Geschäftsgewinn, welcher sich ergibt nach Abzug eines vom Aufsichtsrath auf Vorschlag des Directors zu bestimmenden Betrages als Reserve für Schäden und laufendes Risiko, erhält der Director die ihm contractlich zukommende Tantième und der Capital-Reservefonds die gesetzlichen 5 %, so lange derselbe nicht die Höhe des eingezahlten Actien-Capitals erreicht.

Sodann erhalten die Actionaire 4 % auf das von ihnen eingezahlte Capital.

Von dem verbleibenden Saldo werden weitere 20 % dem Capital-Reservefonds überwiesen.

Der Rest wird nach Abzug von 10 % Tantième für den Aufsichtsrath und 5 % für einen Beamten-Unterstützungsfonds, unter die Actionaire pro rata ihres Actienbesizes vertheilt.

Hat der Capital-Reservefonds die Höhe des eingezahlten Actien-Capitals erreicht, so fällt dessen weitere Dotirung fort; bei etwaigen Entnahmen ist derselbe den Statuten entsprechend wieder zu completiren.

Der Capital-Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Derselbe ist zinstragend zu belegen und abgefordert zu verwalten. Die Erträgnisse desselben fließen in die Cassé der Gesellschaft.

Die Zuwendung der 5 % des Reingewinnes an den Beamten-Unterstützungsfonds fällt weg, sobald derselbe zugänglich ihm zu vergütender 4 % p. a. Zinsen die Höhe von M. 100,000.— erreicht. Dieser Unterstützungsfonds bleibt Eigenthum der Gesellschaft, die Verfügung über denselben steht dem Aufsichtsrath zu auf Vorschlag des Directors.

§ 27. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen in der Form von Zeitungs-

informaten, welche von dem Director, die vom Aufsichtsrath ausgehenden Bekanntmachungen, in der Form von Zeitungsinformaten, welche von einem Mitglied des Aufsichtsraths unterzeichnet werden.

Die Bekanntmachungen sind im „Deutschen Reichs-Anzeiger“ und in der „Hamburger Börsehalle“ zu veröffentlichen und gelten dann als öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des Gesetzes und dieser Statuten.

IV. Transitorische Bestimmungen.

§ 28. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, alle Zusätze und Aenderungen dieser Statuten mit bindender Wirkung für die Actionaire festzusetzen, welche zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenregister erforderlich erscheinen möchten.

Zur Beurkundung solcher Abänderungen genügt ein von zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths unterzeichneter Auszug aus dem Protocoll des Aufsichtsraths.

Der Vorstand ist beauftragt, die revidirten Statuten auf dem Firmenbureau einzureichen.